



An alle Klauentierhalter
des Landes Sachsen-Anhalt

**Tierseuchenbekämpfung/Maul- und Klauenseuche (MKS)
Überwachung auf eine Infektion mit MKS**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Klauentierhaltern in Sachsen-Anhalt gegenüber wird die Duldung verfügt,
 - a) alle Blutproben, die zur Untersuchung auf BTV-Antigen eingesendet werden, zusätzlich auf MKS – Antikörper untersuchen zu lassen.
 - b) alle Proben, die zur Untersuchung auf Infektionen eingesendet werden, die eine Differenzialdiagnose zu MKS darstellen, zusätzlich auf MKS untersuchen zu lassen. Hierbei wird anhand des eingesandten Probematerials definiert, ob serologisch oder molekularbiologisch untersucht wird.
Sofern die Ausschluss-Diagnostik auf MKS nicht ohnehin vom Einsender beauftragt ist, werden zu den MKS-Untersuchungen keine Befunde erstellt.
2. Die Anordnungen aus Ziffer 1 sind unbefristet.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle, 17.09.2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
203.a-42210/MKS/Duldung

Bearbeitet von:
Frau Engelhardt

Tel.: (0345) 514-2687

Fax: (0345) 514-2699

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

5. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Im Januar 2025 wurde die Maul- und Klauenseuche (MKS) bei einem Wasserbüffel im Landkreis Märkisch Oderland (Brandenburg) festgestellt. Im März und April kam es zu mehreren MKS-Ausbrüchen in Ungarn und der Slowakei. Diese hoch ansteckende Tierseuche betrifft vor allem Klauentiere wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine und Alpakas und hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes zum Erlass der Duldungsverfügung ergibt sich aus § 14 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der derzeit geltenden Fassung.

Bei der Maul- und Klauenseuche handelt es sich um eine Tierseuche der Kategorie A, D und E gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a), d) und e) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V. mit Artikel 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Gemäß Artikel 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist eine Seuche der Kategorie A eine Seuche, die normalerweise nicht in der Europäischen Union auftritt und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Auf Grund des § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 10 a) des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2014, S. 65; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L, 2023/90182 vom 15.12.2023), kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen Untersuchungen, diagnostische Maßnahmen, Probenahmen oder sonstige Maßnahmen zur Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins bestimmter Tierseuchenerreger anordnen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist.

Nach Ausüben meines Ermessens habe ich die Anordnungen nach Ziffer 1 erlassen.

Mit dem Ausbruch der MKS im Nachbarbundesland Brandenburg sowie in Ungarn und der Slowakei muss die Überwachung auf MKS verstärkt werden. Hierfür eignen sich die in das Landeslabor eingesendeten BTV-Blutproben und die Proben, die von Tieren aufgrund ähnlicher klinischer Symptome genommen werden. Ziel dieser Untersuchungen ist die kontinuierliche Gewinnung objektiver Daten zu einer möglichen Verbreitung der MKS in Sachsen-Anhalt im Sinne einer aktiven Überwachung.

Um die Probenahme und damit den Erfolg des Monitorings zu gewährleisten, ist es notwendig, die Klauentierhalter diesbezüglich zur Duldung zu verpflichten. Dies ist Gegenstand der vorliegenden Allgemeinverfügung.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können und diesem Interesse keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüberstehen, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über eine mögliche Klage hinauszuschieben. Aufgrund der Bedrohungslage durch MKS ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Eine aktive Überwachung ist aufgrund der tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden durch die MKS unumgänglich. Die Maßnahmen sind daher sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der potenziell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

Nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung macht das Landesverwaltungsamt Gebrauch. Die Allgemeinverfügung wird am 17.09.2025 bekannt gegeben und am 18.09.2025 wirksam.

Von einer Anhörung kann auf der Grundlage des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge führen würde.

Die Kostenentscheidung unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 13 AG TierGesG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Baumann

Hinweis:

Es handelt sich nur um eine Duldung. Durch die Tierhalter ist nichts weiter zu veranlassen. Es wird lediglich ein Teil der Proben untersucht, die im Landesamt für Verbraucherschutz vorliegen. Zusätzliche Untersuchungskosten entstehen den Tierhaltern dadurch nicht. Sofern die Ausschluss-Diagnostik auf MKS nicht vom Einsender beauftragt ist, werden zu den MKS-Untersuchungen keine Befunde erstellt.